

99046001000000

Schuldnerverzeichnis

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/services/99046001000000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046001000000
Leistungsbezeichnung I	Schuldnerverzeichnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (individuell, 046)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300), Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	11.09.2014
Fachlich freigegeben durch	BMJV
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/BJNR005330950.html#BJNR005330950BJNG080401160
Teaser	
Volltext	Im Schuldnerverzeichnis werden das Datum der Eintragungsanordnung und der Grund der Eintragung, also etwa die Nichterteilung der Vermögensauskunft, angegeben. Die elektronischen Verzeichnisse werden bei den zentralen Vollstreckungsgerichten der Länder geführt. Enthalten sind Eintragungen über diejenigen Schuldner, • die ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen sind, • bei denen eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses voraussichtlich erfolglos bleibt, • die nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweisen, • bei denen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Die Verzeichnisse werden bundesweit im Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder zusammengeführt.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Einträge in das Schuldnerverzeichnis werden von Amts wegen nach drei Jahren gelöscht. Die Löschung kann

Modul	Sachverhalt
	auch vorzeitig erfolgen, wenn der Eintragungsgrund nicht mehr besteht.
weiterführende Informationen	https://www.vollstreckungsportal.de
Hinweise	Kammern, Berufsverbände und Betreiber bundesweiter Schuldnerverzeichnisse können auf Antrag, fortlaufend Abdrucke aus den Schuldnerregistern beziehen (Schuldnerlisten). Auch andere Antragsteller können den laufenden Bezug von Abdrucken beantragen, wenn ihrem berechtigten Interesse durch Einzeleinsicht in die Länderschuldnerverzeichnisse oder durch den Bezug von Listen über die Kammern nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Im Schuldnerverzeichnis werden das Datum der Eintragungsanordnung und der Grund der Eintragung, also etwa die Nichterteilung der Vermögensauskunft, angegeben. Die elektronischen Verzeichnisse werden bei den zentralen Vollstreckungsgerichten der Länder geführt. Enthalten sind Eintragungen über diejenigen Schuldner, • die ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen sind, • bei denen eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses voraussichtlich erfolglos bleibt, • die nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweisen, • bei denen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Die Verzeichnisse werden bundesweit im Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder zusammengeführt.
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
-------	-------------

Zuständige Stelle	
-------------------	--

Formulare	
-----------	--

Ursprungsportal	
-----------------	--